

100 000 Mark ergibt nun zunächst, daß sie darstellen zum Teil Zinsen, die dem umlaufenden Betriebskapital für seine Leistung zukommen — Zinsen für das feste, stehende Kapital wie: Gebäude, Grundstücke, Maschinen u. s. w. waren ja bereits abgezogen worden — und zum anderen Teil einen Unternehmerlohn, eine Vergütung für die organisatorische, kaufmännische und wirtschaftliche Thätigkeit des Unternehmers. Man hatte ja vorher beim Abzug der Löhne an die Vergütung der Arbeitsleistung des ersten Arbeiters der Unternehmung, des Unternehmers nicht gedacht. Nach Abzug dieser Summen verbleiben aber immer noch — sagen wir — 30 000 Mark. Diese Summe stellt nun erst den eigentlichen Reinertrag dar, denn erst jetzt sind beide Produktionsfaktoren vollständig fest entlohnt. Wem gehört nun diese verbleibende Summe? Der Einzelunternehmer streicht sie heute als seinen ihm zukommenden „Unternehmergewinn“, Aktionäre u. s. w. als „Kapitalgewinn“ ein.

Wesentlich anders gestalten sich schon die Verhältnisse, wenn der Einzelunternehmer, nachdem er seinen Betrieb „in Schwung gebracht“ hat, sich in seine Häuslichkeit zurückzieht, oder sich der Politik zuwendet, um seine Unternehmung sich nur kümmernd, soweit der „Gewinn“ in Frage kommt, die Unternehmerthätigkeit aber einem bezahlten Direktor überläßt. Hier können wir ihm beim besten Willen keinen Unternehmerlohn zugestehen; er ist jetzt als Arbeiter aus dem Produktionsprozeß ausgeschieden und bezieht nur noch als Kapitalist Kapitaleinkommen. Trotzdem ist er aber noch Unternehmer, nur in viel engerem Sinne als oben. — Werden wir uns einmal darüber klar, worin die eigentliche Unternehmerthätigkeit besteht. Man versteht darunter in der Regel diejenige Thätigkeit, die mit der Leitung eines Betriebes in finanzieller, juristischer und technischer Hinsicht, also mit der Gründung, Organisation, Verwaltung und Betriebsführung verbunden ist. Sehr mit Unrecht. Ist etwa der Ingenieur, der im Auftrage irgend eines Finanziers einen Betrieb ins Leben ruft, ein Unternehmer? Nein er ist ein besoldeter Beauftragter, ein „Lohnarbeiter“, der zwar Aussicht hat, später als Direktor den ersten Machtfaktor der Unternehmung zu bilden, der rechtlich aber als Angestellter unter gewissen Bedingungen entlassen werden kann. — Noch klarer erkennen wir das Wesen des Unternehmers in der Gesellschaftsunternehmung. Sehen wir uns beispielsweise die Gründung und Verwaltung einer Aktiengesellschaft näher an. Wir haben hier ein Aktienvereins-Vermögen, dessen Subjekt der Aktienverein ist, der wiederum juristische Person, Korporation ist.